Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 5709.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863., betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Da die der städtischen Bank zu Breslau durch das Statut vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 145.) auf einen Zeitraum von funfzehn Jahren vom 1. Juni 1848. ab ertheilte Konzession mit dem 31. Mai d. J. abläuft, so will Ich auf Ihren Bericht vom 20. Mai d. J. das Fortbestehen dieses Bank-Instituts auf einen ferneren Zeitraum von zehn Jahren nach Maaßgabe des beiliegenden revidirten Statuts genehmigen und die dem Institute seither ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zum Betrage von Einer Million Thalern auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) und unter den in dem beiliegenden Statute festgesetzten Bedingungen auch für die fernere Dauer seines Bestehens hierdurch ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1863.

Statut

für die

Städtische Bank in Breslau.

---

§. 1.

Firma und Zweck der Bank.

Die Bank führt die Firma:

„Städtische Bank zu Breslau“.

Sie ist von der Stadt Breslau errichtet und hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Sitz der Bank.

Der Sitz der Bank ist Breslau.

§. 3.

Dauer der Bank.

Die Dauer der Bank ist auf zehn Jahre, von der Ertheilung dieser Konzession ab, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt die Konzession der städtischen Bank zu Breslau sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Stadt auf Entschädigung.

§. 4.

Stammkapital.

Das Stammkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, welche die Stadt Breslau zu beschaffen und nach Maaßgabe des §. 10. niederzulegen hat.

§. 5.

Geschäfte der Bank.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

Diskont.

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen

fallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften.

Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, in jedem Falle besonders einzuholendem Einverständnisse zwischen dem geschäftsführenden Mitgliede des Vorstandes und den beiden nach §. 18. zur Zeit fungirenden Mitgliedern des Kuratorii der Bank erworben werden;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von: — Lombard.

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

b) inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Instruktion für den Vorstand. Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Bank maaßgebend. Die Aktien von Privatbanken dürfen gar nicht beliehen werden;

3) Effekten der vorstehend sub b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des Stammkapitals niemals überschreiten; — An- und Verkauf von Effekten ꝛc.

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in Breslau zahlbar sind, zu besorgen, und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten. Die verzinslichen Kapitalien dürfen niemals den Betrag des Stammkapitals der Bank übersteigen; — Inkasso, Giro und Depositen.

5) Noten nach näherer Vorschrift des §. 7. seq. auszugeben und einzuziehen.

 Andere

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen.

§. 6.

Bankvaluta.

Die Bank rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) bestimmt worden sind oder ferner durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 7.

Notenemission. Im Allgemeinen.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 5. Nr. 5.) im Betrage von Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

§. 8.

Höhe der Apoints.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn Thaler, zwanzig Thaler, fünfzig Thaler, Einhundert Thaler und zweihundert Thaler Preußisch Kurant ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der zu zehn Thaler ausgestellten Noten soll die Summe von 100,000 Thalern nicht übersteigen.

Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen 900,000 Thaler von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thaler Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen maaßgebende Bestimmungen getroffen werden.

§. 9.

Verpflichtung zum Umtausch gegen Kurant.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei Präsentation derselben sofort an der Kasse gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des ersten Alinea des gegenwärtigen §. 9. ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 10.

An- und Niederlegung des Stammkapitals.

Das Kuratorium und der Vorstand der Bank sind dafür verantwortlich, daß

daß zu jeder Zeit ein dem Betrage der Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und dem Reste in diskontirten Wechseln in einer besonderen, unter dreifachem Verschluß zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 11.

Recht der Bank zur Einlösung, zum Umtausch und zur Präklusion der Noten.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachung in Zwischenräumen von einem Monate durch die im §. 12. gedachten Zeitungen eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem, mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusionstermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusionstermins gegen alle diejenigen ein, welche die aufgebotenen Noten nicht eingereicht haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten zu Gunsten der Bank werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

§. 12.

Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Bank erfolgen durch die Schlesische, die Breslauer, die Provinzialzeitung für Schlesien und durch den Preußischen Staatsanzeiger.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden so lange gültig erfolgen, bis das Bankkuratorium ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen, und ist die diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 13.

§. 13.

Kuratorium. Zusammensetzung desselben.

Die obere Leitung der Bank wird einem Kuratorium anvertraut. Das Kuratorium besteht außer dem jedesmaligen Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus zwölf Mitgliedern, und zwar:

a) aus dem Syndikus und drei anderen Mitgliedern des Magistrats,

b) aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder Seitens der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt auf sechs Jahre.

Mit dem Verluste des Bürgerrechtes scheidet ein Mitglied von selbst aus dem Kuratorium aus.

§. 14.

Ueber Sitzungen des Kuratoriums.

Das Kuratorium versammelt sich so oft, als es für dienlich erachtet wird, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15.

Rechte, Pflichten und Funktionen des Kuratoriums.

Das Kuratorium beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Bank.

Zu den ausschließlichen Befugnissen des Kuratoriums gehört:

a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die es zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Der Vorstand hat den von dem Kuratorium ihm mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens des Vorstandes bei den jedesmaligen Versammlungen des Kuratoriums ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;

c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

d) die

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft es dieselben für angemessen erachtet;

f) die Prüfung der von dem Vorstande ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung des am Schlusse jedes Geschäftsjahres abzuliefernden Ueberschusses;

g) die Ausstellung von Prokuren, sowohl zum Zwecke interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Bank überhaupt, in den von dem Kuratorium als geeignet erachteten Fällen.

§. 16.

Ausfertigungen des Kuratoriums.

Alle Ausfertigungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem Mitgliede des Kuratoriums unterschrieben.

§. 17.

Verhältniß zum Magistrat.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen Hinsichts des Wirkungskreises und der Befugnisse des Kuratoriums ertheilt sind, steht das Kuratorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältnisse einer städtischen Deputation, und sind die Vorschriften der Städteordnung für dasselbe ebenfalls maaßgebend.

§. 18.

Vorstand. Zusammensetzung, Legitimation desselben.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Beamten der Bank, als dem geschäftsführenden Mitgliede desselben, aus dem zweiten Beamten der Bank, als dem Rendanten, und aus zweien nach Anordnung des Kuratoriums aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Namen derselben, sowie diejenigen der das Kuratorium bildenden Personen, sind bei Konstituirung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den im §. 12. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Kuratoriums, welche als Vorstandsmitglieder gehandelt haben, dazu von dem Kuratorium nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 19.

Funktion des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Bank nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur

zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Kuratoriums zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihm überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und seine Instruktion ihn nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch dritten Personen gegenüber nicht wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 20.

Weitere Befugnisse des Vorstandes.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, auch auf solche, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist derselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 21.

Quittungsleistung ꝛc. Erklärungen, Urkunden ꝛc. Eide für die Bank.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes des Vorstandes und des Rendanten erforderlich.

In allen übrigen Fällen genügen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern unter der Firma der Bank.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern des Vorstandes abgeleistet.

§. 22.

Vertretung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des geschäftsführenden Mitgliedes des Vorstandes übernimmt ein von dem Kuratorium dazu bestimmtes Mitglied des letzteren oder ein von diesem dazu ernannter Angestellter der Bank provisorisch dessen Dienst.

§. 23.

Monats- und Jahresabschlüsse.

Der Vorstand fertigt und übergiebt dem Kuratorium die §. 15. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung aller Aktiva.

All-

Allmonatlich hat derselbe eine von dem Kuratorium vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach dem Jahresabschlusse einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Kuratorium genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 12. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 24.

Anträge zu außerordentlichen Sitzungen.

Ein jedes Vorstandsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Berufung einer außerordentlichen Sitzung zu beantragen.

§. 25.

Rechnungsabschluß. Reservefonds. Ueberschuß.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von dem Vorstande gezogen. Die Bilanz wird von dem Kuratorium geprüft und festgestellt. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Bank.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes und der Rendant die ihnen durch Vertrag bewilligte Tantieme.

Von dem Ueberrest werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von zweimalhundertfünfzigtausend Thalern angewachsen ist.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Stammkapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reinge-

gewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Stammkapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch ein Ueberschuß abgeliefert werden.

So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Stammkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann zunächst erzielten Reingewinn nach Berichtigung der bewilligten Tantieme nur die Hälfte als Ueberschuß abgeliefert und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste übersteigen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 26.

Der Ueberschuß wird jährlich, bald nach erfolgtem Abschlusse, an die Stadt-Hauptkasse abgeliefert.

§. 27.

Rechnungslegung. Revision.

Nach erfolgtem Jahresabschluß und Feststellung desselben durch das Kuratorium werden die Ergebnisse der Verwaltung des abgelaufenen Jahres in einer, nach kaufmännischer Art zusammenzustellenden Rechnung nachgewiesen und diese Rechnung bis zum 1. April jeden Jahres der dazu bestimmten Revisions-Kommission vorgelegt.

Diese besteht aus dem Kämmerer und vier von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte alljährlich zu wählenden Mitgliedern.

Nach Prüfung der Rechnung werden etwaige Revisionserinnerungen durch den Vorstand der Bank erledigt.

§. 28.

Auflösung der Bank.

Bei eintretender Auflösung der Bank (§. 3.) ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von Einem Monat durch die im §. 12. gedachten Blätter zu erlassen.

Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgte, anderweitig disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau.

§. 29.

Oberaufsicht des Staates.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Bank gültig zusammenzuberufen.

Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte es die Staatsregierung für nothwendig finden, dem Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).